



# SATZUNG

## Inhaltsverzeichnis

### A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Vereinsjahr

### B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Ehrungen
- § 6 Eintritt
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Beiträge
- § 9 Auscheiden

### C. Aufbau

- § 10 **Organe**
  - I. Vorstand
  - § 11 Zusammensetzung
  - § 12 Vertretung
  - II. Vereinsausschuss
  - § 13 Zusammensetzung
  - § 14 Aufgaben
  - § 15 Einnahmen
  - § 16 Ausgaben
  - III. Hauptversammlung
  - § 17 Ordentliche Jahreshauptversammlung
  - § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
  - § 19 Aufgaben
  - § 20 Anträge
  - § 21 Abstimmung
  - § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Haftpflicht

### D. Sonstiges

- § 24 Auflösung

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

#### **Wintersportverein Schlehdorf e.V. (WSV)**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 82444 Schlehdorf am Kochelsee
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, den gesamten Wintersport, insbesondere für die Jugend, zu fördern und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Gemeinde Schlehdorf für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

### § 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet mit dem Tag der Jahres-Hauptversammlung

## B. Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.  
Ordentliches Mitglied kann jeder ehrenhafte Bürger beiderlei Geschlechtes werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat.

---

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Ehrungen

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden geehrt, und zwar:

*Bei 25-jähriger Mitgliedschaft*

Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel des Vereins,

*Bei 40-jähriger Mitgliedschaft*

Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des Vereins.

Die Mitgliedschaft wird vom Tage des Eintritts gerechnet. Die Vorstanderschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ehrungen durchzuführen und Ehrenmitglieder zu ernennen.

## § 6 Eintritt

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Antrags an ein Mitglied des Vorstandes. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahme-Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## § 7 Rechte und Pflichten

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evt. Vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Hauptversammlung gebildet werden. Soweit Satzungen erlassen werden, bedürfen sie der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

## § 8 Beiträge

Die Beträge werden jährlich zu Beginn des Vereinsjahres erhoben.  
Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

## § 9 Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Im Falle des Austritts ist die Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.  
Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **C. Aufbau**

### § 10 Organe

Die Organe des Wintersportvereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Hauptversammlung,

Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vereinsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **I. Vorstand**

#### § 11 Zusammensetzung

Den Vorstand bilden:

- ⊗ der 1. und 2. Vorsitzende,
- ⊗ der 1. Kassenwart,
- ⊗ der 1. Schriftführer,
- ⊗ der Jugendleiter und
- ⊗ der Sportwart.

Letzterer ist in sport-technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.

Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

## § 12 Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
2. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann ausschließlich und allein Verpflichtungen im Umfange von höchstens 150,--€ im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 300,--€ ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.  
Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis.

## **II. Vereinsausschuss**

### § 13 Zusammensetzung

Den Vereinsausschuss bilden:

- ⊗ der Vorstand,
- ⊗ der 2. Schriftführer,
- ⊗ der 2. Kassenwart,
- ⊗ der Pressewart
- ⊗ die Abteilungsleiter (Spartenleiter),
- ⊗ die Übungsleiter,
- ⊗ der Zeug- und Platzwart
- ⊗ 2 Beisitzer.

Daran sind die in § 17 und § 18 genannten Versammlungen jedoch nicht gebunden. Sie können weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen können, wählen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. In den Vereinsausschuss können alle Mitglieder gewählt werden.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss an dessen Stelle eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

### § 12 Aufgaben

1. Dem Vorstand und dem Vereinsausschuss obliegen die Leitung des Vereins und die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte.

---

Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen.

2. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gegebenheiten.
3. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:
  - a) Alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Hauptversammlung unterbreiten,
  - b) jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung oder einer anderen Versammlung beschließen.
4. Beschlüsse des Vereinsausschusses sind, soweit erforderlich, zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
5. Zur Beschlussfassung im Vorstand und Vereinsausschuss ist die einfache Mehrheit der Erschienenen notwendig.
6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen sind alle Ausschussmitglieder formlos einzuladen. Gleiches gilt für den Vorstand.
7. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Hauptversammlung offen.
8. Sitzungen des Vereinsausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

## § 15 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- ⊗ den Aufnahmegebühren,
- ⊗ den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- ⊗ den Überschüssen aus Veranstaltungen,
- ⊗ den Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
- ⊗ den Mieten,
- ⊗ den freiwilligen Spenden und dergleichen.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 - 68 AO.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## § 16 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die mit dem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung bedacht werden.

### **III. Hauptversammlungen**

#### **§ 17 Ordentliche Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Ende der Sportsaison statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Einberufung und Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung durch Anschlag bekanntzugeben.

#### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vereinsausschuss kann auf Beschluss, oder wenn ein 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes diese beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Ort und Zeit der Versammlung sind durch Anschlag mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

#### **§ 19 Aufgaben**

1. In der **ordentlichen** Jahreshauptversammlung ist:
  - a.) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Vereinsjahr zu berichten, Rechnung zu legen;
  - b.) Neuwahlen des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl muss der Gewählte die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.
  - c.) Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr ist Beschluss zu fassen.
  - d.) Satzungsänderung: Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. In einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung können erledigt werden:
  - a.) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
  - b.) Satzungsänderungen,
  - c.) Auflösung einer Vereinsabteilung,

d.) Auflösung des Vereins.

Über die vorstehend aufgeführten Bereiche kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

#### § 20 Anträge

Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Selbständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach Erledigung der Tagesordnung zu behandeln

#### § 21 Abstimmung

Zur Abstimmung in der Ordentlichen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder berechtigt.

Sämtliche Wahlen erfolgen per Aklamation. Die Wahlen zum Vorstand haben mit Stimmzettel zu erfolgen, wenn 5 Vereinsmitglieder dies in der Versammlung beantragen.

#### § 22 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von \_ der vertretenen Stimmen beschlossen.

#### § 23 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverlusten auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### D. Sonstiges

#### § 24 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschl. aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann **nur** in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der 4/5 der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine \_ Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Schlehdorf zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Schlehdorf, den 20.Mai 1979

Unterschriften: